

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Der Landrat

Kreisverordnung über die Beförderungsbedingungen und –entgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxis (TaxitarifVO)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 03. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) in Verbindung mit § 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Bestimmungen der zuständigen Behörden nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG-Zust. VO) vom 01. August 1991 (GVOBl. M-V 1991, S. 340), in der letzten Änderungsfassung vom 20. August 1996 (GVOBl. M-V 1996, S. 378) und der Verordnung über die Beförderungsbedingungen und –entgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxis (VO-TaxiTarif) vom 15. Januar 1994 (GVOBl. M-V 1994 Nr. III, S. 164) verordnet der Landrat:

§ 1

Geltungsbereich und Pflichtfahrgebiet

(1) Diese Verordnung gilt für Unternehmen mit Betriebssitz im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, die im Sinne des § 47 PBefG Gelegenheitsverkehr mit Taxis durchführen.

(2) Im Sinne von § 47 Abs. 4 PBefG wird das Gebiet des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte in vier Pflichtfahrgebiete geteilt:

1. Pflichtfahrgebiet Demmin: Amt Demmin-Land, Amt Malchin am Kummerower See, Amt Stavenhagen, Amt Treptower Tollensewinkel, Stadt Dargun, Hansestadt Demmin
2. Pflichtfahrgebiet Mecklenburg-Strelitz: Amt Friedland, Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, Amt Neustrelitz-Land, Amt Neverin, Amt Stargarder Land, Amt Woldegk, Gemeinde Feldberger Seenlandschaft, Stadt Neustrelitz
3. Pflichtfahrgebiet Müritz: Amt Malchow, Amt Penzliner Land, Amt Röbel-Müritz, Amt Seenlandschaft Waren, Stadt Waren (Müritz)
4. Pflichtfahrgebiet Neubrandenburg: Stadt Neubrandenburg

(3) Im Pflichtfahrgebiet besteht gemäß § 47 Abs. 4 i. V. m. § 22 PBefG Beförderungspflicht.

(4) Beförderungen über die Grenzen des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte hinaus unterliegen nicht dieser Verordnung. Das gilt auch für die dabei innerhalb des Landkreises gefahrene Strecke. In diesen Fällen sind die Tarife nach § 37 Abs. 3 BOKraft frei vereinbar. Die Fahrpreisvereinbarung hat vor Antritt der Fahrt zu erfolgen, sollte es zu keiner Einigung kommen, so gelten die Beförderungsentgelte entsprechend dieser Verordnung.

§ 2

Dienstbetrieb

(1) Die Unternehmer des Gelegenheitsverkehrs mit Taxis sind im Rahmen ihrer Betriebspflicht nach § 21 PBefG zum Bereithalten ihrer Taxis im ortsüblichen Umfang

verpflichtet. Die Betriebspflicht schließt eine lückenlose Nachtdienstbereitschaft ein, die auch in Kooperation mit anderen Unternehmern am Ort gewährleistet werden kann.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann generell oder im Einzelfall in einer von ihr zu bestimmenden Form einen Nachweis über die Erfüllung der Betriebspflicht verlangen.

§ 3

Aufstellung eines Dienstplanes

(1) Das Bereithalten und der Einsatz von Taxis nach § 2 dieser Verordnung kann durch einen von den Taxiunternehmen gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung des festgestellten Verkehrsbedürfnisses, der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen; er soll im Interesse einer bedarfsgerechten Verkehrsbedienung eine zeitliche Festlegung der Betriebspflicht enthalten.

(2) Der Dienstplan ist der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Änderungen unterliegen ebenfalls der Anzeigepflicht.

(3) Die Genehmigungsbehörde kann allgemein oder im Einzelfall verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird oder ihn selbst aufstellen.

(4) Die Dienstpläne sind von den Taxiunternehmen und –fahrern einzuhalten.

§ 4

Beförderungspflicht und Beförderung von Tieren

(1) Die Beförderungspflicht gemäß § 22 PBefG besteht auch dann, wenn der Fahrgast das Taxi nur für eine kurze Wegstrecke in Anspruch nimmt.

(2) Der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.

(3) Tiere dürfen nur mitgenommen werden, wenn dadurch die Betriebssicherheit nicht gefährdet wird. Blindenhunde, welche Blinde begleiten, sind immer zu befördern. Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 5

Benutzung und Ordnung an Taxisständen

(1) Die Taxis sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft an den Taxisständen so aufzustellen, dass sie den Verkehr nicht behindern. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe zu schließen. Die Taxis müssen stets fahrbereit und so aufgestellt sein, dass Fahrgäste ungehindert ein- und aussteigen können.

(2) Den Fahrgästen steht die Wahl des Taxis frei.

(3) Der Fahrer hat sich in oder unmittelbar an seinem Taxi aufzuhalten.

(4) Die Taxifahrer haben die Taxisstände sauber zu halten. Jeder unnötige Lärm und sonstige Belästigung der Passanten und Anlieger sind zu vermeiden.

§ 6

Beförderungsentgelte

(1) Das Beförderungsentgelt im Pflichtfahrgebiet setzt sich aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Entgelt für etwaige Wartezeiten sowie den Zuschlägen zusammen, ohne Rücksicht auf die Anzahl der beförderten Personen (außer bei Großraumtaxis). Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Beförderungsentgelten enthalten.

(2) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden. Ermäßigungen der Beförderungsentgelte und Vergünstigungen die nicht behördlich genehmigt sind sowie Vergünstigungen für die Vermittlung von Fahraufträgen sind unzulässig.

(3) Das Beförderungsentgelt in Höhe des vom Fahrpreisanzeiger angezeigten Fahrpreises ist grundsätzlich bei Beendigung der Fahrt zu entrichten. Bei konkretem Verdacht der Zahlungsunfähigkeit des Fahrgastes, kann die Taxifahrerin/der Taxifahrer schon vor Antritt der Fahrt, einen dem Beförderungsentgelt entsprechenden Betrag verlangen.

(4) Der Taxifahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels bis zu diesem Betrag gehen zu Lasten des Taxifahrers.

(5) Die Beförderungsentgelte werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundpreis
Der Grundpreis je Fahrt beträgt 3,50 EUR.
2. Kilometerpreis
Der Kilometerpreis beträgt für den 1. und 2. Kilometer, je km 2,90 EUR,
(T1)
für den 3. und 4. Kilometer, je km 1,90 EUR,
(T2)
für jeden weiteren Kilometer 1,70 EUR.
(T3)
3. Wartezeitkosten
Wartezeiten die durch den Auftrag begründet sind, je Stunde 35,00 EUR.
4. Großraumtaxizuschlag
Für die Inanspruchnahme eines Großraumtaxis ist einmalig ein Zuschlag von 6,00 EUR
ab der Mitnahme des fünften Fahrgastes zu erheben.
5. Fortschaltstufen
Die Fortschaltstufen für den Fahrpreisanzeiger betragen 0,10 EUR.

(6) Der Taxiruf und die Gepäckbeförderung sind über den Grund- und Kilometerpreis abgedeckt. Wartezeit ist jedes Anhalten des Taxis auf Veranlassung des Fahrgastes sowie aus verkehrlichen Gründen, die nicht von der Taxifahrerin/vom Taxifahrer zu vertreten sind. Die Zeit für das Ein- und Aussteigen des Fahrgastes und die Ver- und Entladung des Gepäcks gelten nicht als Wartezeit.

(7) Für die Herrichtung eines Taxis zu einem besonderen Anlass (z. B. Hochzeit) kann ein entsprechender Aufschlag frei vereinbart werden.

(8) Ein Großraumtaxi ist ein Taxi mit mehr als 5 regulären Sitzplätzen einschließlich des Fahrersitzplatzes. Fahrzeuge, bei denen sich die Anzahl der regulären Sitzplätze lediglich durch zusätzliche Notsitze erhöht, gelten nicht als Großraumtaxi. Zusätzlich muss für jede beförderte Person mindestens ein Gepäckstück im Kofferraum befördert werden können.

§ 7

Fahrpreisanzeiger (Taxameter)

(1) Eine Beförderungsfahrt im Pflichtfahrgebiet hat unter Verwendung eines geeichten, gut ablesbaren und bei Dunkelheit beleuchteten Fahrpreisanzeigers zu erfolgen.

(2) Der Fahrpreisanzeiger ist einzuschalten:

1. bei Fahrtantritt vom Taxistellplatz oder bei sogenannter „Winkkundschaft“ an der Einstiegsstelle.
2. bei telefonischer Bestellung bei Einstieg des Fahrgastes am Bestellort. Die Taxifahrerin/der Taxifahrer hat sich bei Ankunft am Bestellort beim Besteller zu melden.

(3) Bei Ausfall oder Störung des Fahrpreisanzeigers während der Fahrt, wird das Beförderungsentgelt anhand des Wegstreckenzählers ermittelt, zuzüglich des Grundpreises und ggf. der Wartezeit und Zuschläge nach § 6 dieser Verordnung. Der Fahrgast ist über den Defekt des Fahrpreisanzeigers unverzüglich zu unterrichten.

(4) Bis zur ordnungsgemäßen Wiederherstellung des Fahrpreisanzeigers darf das Taxi nicht mehr zum Einsatz gebracht werden. Der Fahrpreisanzeiger ist unverzüglich instand zu setzen und neu eichen zu lassen.

§ 8

Nichtbenutzung bestellter Taxis

Wird ein bestelltes Taxi aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht benutzt, so kann der Unternehmer den Grundpreis nach § 6 Abs. 5 Nr. 1 dieser Verordnung in doppelter Höhe verlangen. Hinzugerechnet wird der Zuschlag für ein Großraumtaxi, wenn ausdrücklich ein Großraumtaxi bestellt wurde. Weiterhin werden etwaig entstandene Wartezeiten hinzugerechnet. Die Wartezeit beginnt beim Eintreffen des Fahrzeuges am Einsatzort, aber erst nach Anmeldung bei der Bestellerin bzw. dem Besteller oder 5 Minuten nach dem vereinbarten Termin.

§ 9

Sonderkosten

Wird ein Taxi durch einen Fahrgast bzw. durch ein mitbefördertes Tier übermäßig stark verschmutzt oder beschädigt, hat der Fahrgast die Kosten der Reinigung bzw. der Reparatur zu tragen.

§ 10

Zulässigkeit von Sondervereinbarungen

Für den Gelegenheitsverkehr mit Taxis zum Zweck der Krankenbeförderung können Sondervereinbarungen gemäß § 51 Abs. 2 PBefG getroffen werden. Diese Sondervereinbarungen sind bei der zuständigen Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

§ 11

Fahrpreisquittung

Auf Verlangen hat die Taxifahrerin/der Taxifahrer dem Fahrgast eine Quittung auszustellen. Neben der Quittungsnummer muss die Quittung folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Betriebssitz des Unternehmens
- b) Datum der Beförderung
- c) Vermerk zum Fahrweg (Abfahrts- und Zielort)
- d) Gezahltes Beförderungsentgelt unter Angabe der Mehrwertsteuer
- e) Ordnungsnummer des Taxis
- f) Unterschrift der Taxifahrerin/des Taxifahrers.

§ 12

Ausfall eines Fahrzeuges

Wird eine Fahrt durch Ausfall des Fahrzeuges, durch Verschulden der Taxifahrerin/des Taxifahrers oder durch einen Unfall verzögert oder unmöglich gemacht, so ist der Fahrgast zur Bezahlung des Beförderungsentgeltes nicht verpflichtet. Bereits entrichtetes Beförderungsentgelt ist zurückzuerstatten.

§ 13

Mitführungspflichten

Die Taxifahrerin/der Taxifahrer hat neben den Ausweis- und Zulassungspapieren eine Abschrift dieser Verordnung in der jeweils geltenden Fassung und die gekürzte Ausfertigung der Genehmigung für den Verkehr mit Taxis sowie eine ausreichende Anzahl von Fahrpreisquittungsvordrucken im Fahrzeug mitzuführen. Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht in die Verordnung zu gewähren.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeit nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG mit Geldbußen geahndet werden, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine Strafe droht.

§ 15

Aufsicht

Die Aufsicht über die Erfüllung der Bestimmungen dieser Verordnung obliegt dem Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.08.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kreisverordnung über die Beförderungsbedingungen und –entgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxis (Taxitarif-VO) vom 01.01.2015 außer Kraft.
- (3) Die Fahrpreisanzeiger sind spätestens zwei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf den neuen Tarif umzustellen. Bis zur Umstellung gilt der bisherige Tarif weiter.

Neubrandenburg, den 29.06.2021

Heiko Kärger
Landrat